



ÄRZTEKAMMER BERLIN

Logbuch

zum Zweck der Dokumentation der Weiterbildung gemäß
der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin (WbO) von 2004

Zusatz-Weiterbildung

Psychotherapie (WbO 2004 – 11. Nachtrag)

Angaben zur Person:

Name: _____

Vorname:
(Rufname bitte unterstreichen) _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/ggf. -land: _____

Akademische Grade: _____

Allgemeine Informationen zum Ausfüllen des Logbuches

Im Logbuch sind die erforderlichen festgelegten Weiterbildungsinhalte abgebildet. Das Ausfüllen des Logbuches dient der Dokumentation der Weiterbildung gemäß § 8 Absatz 1 der Weiterbildungsordnung (WbO) der Ärztekammer Berlin von 2004.

Die vorgegebenen Richtzahlen sind Mindestzahlen. Es sind die persönlich erbrachten Zahlen einzutragen und durch die befugte Ärztin/den befugten Arzt zu bestätigen. Dabei hat die befugte Ärztin/der befugte Arzt die laut WbO geforderten Inhalte, die eine Ärztin/ein Arzt in Weiterbildung bei ihr/ihm absolviert hat, in der entsprechenden Spalte im Logbuch zu bescheinigen.

Beispiel:

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren	Richt- zahl	Jährliche Dokumentation gemäß § 8 WbO * Anzahl/Datum:	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Unterschrift/Stempel der/des Befugten:
sonographische Untersuchungen der Bewegungsorgane einschließlich Arthrosonographien	300	24, 29.12.2009 (ggf. Kürzel)	– Stempel –
		65, 27.12.2010 (ggf. Kürzel)	<i>Mustermann</i>
		97, 30.06.2011 (ggf. Kürzel)	– Stempel –
		32, 30.12.2011 (ggf. Kürzel)	<i>Beispielfrau</i>
		64, 20.12.2012 (ggf. Kürzel)	– Stempel –
		97, 30.12.2013 (ggf. Kürzel)	<i>Mustermann</i>

Die/der zur Weiterbildung befugte Ärztin/Arzt führt mit der/dem in Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arzt am Ende eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren.

Bei Bedarf können zusätzliche Seiten ausgedruckt und dem Logbuch beigelegt werden. Das ausgefüllte Logbuch ist bei der Ärztekammer zusammen mit einem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung bzw. auf Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Weiterbildungschronologie

Aufstellung der ärztlichen Tätigkeiten, die für die Anerkennung der angestrebten Weiterbildung relevant sind, in zeitlicher Reihenfolge:

Nr.	Zeitraum von bis	Vollzeit/ Teilzeit in %	Weiterbildungsstätte Hochschule, Krankenhausabt., Institut etc. (Ort, Name)	zur Weiterbildung befugte/r Ärztin/Arzt	Gebiet/Schwerpunkt/ Zusatz- Weiterbildung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

(Bitte ergänzen Sie ggf. weitere Zeiten durch ein Beiblatt. Bitte vermerken Sie Unterbrechungen und Teilzeitgenehmigungen.)

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C der WbO

<p>Die Weiterbildung beinhaltet unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in</p>	<p>Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes*</p>	<p>Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift/Stempel der/des Befugten</p>
ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns		
der ärztlichen Begutachtung		
den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements		
der Patientensicherheit und der evidenzbasierten Medizin inklusive des Umgangs mit Leit- und Richtlinien		
der situationsgerechten ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen		
ärztlicher Führung, insbesondere der Teamführung		
psychosomatischen Grundlagen		
der interdisziplinären, interprofessionellen und interkulturellen Zusammenarbeit		
der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten		
der Aufklärung und der Befunddokumentation		
labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung (Basislabor)		
medizinischen Notfallsituationen		

* ggf. weitere Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes:

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C der WbO

Die Weiterbildung beinhaltet unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in	Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes*	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift/Stempel der/des Befugten
den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmissbrauchs		
der Schmerzprävention und allgemeinen Schmerztherapie bei akuten und chronischen Schmerzen		
Telemedizin		
der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen		
der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden		
den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit		
gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns		
den Strukturen des Gesundheitswesens		

* ggf. weitere **Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes:**

Alternativ:

Die allgemeinen Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C der WbO wurden bereits im Rahmen der Facharztweiterbildung nachgewiesen.	
	Datum/Unterschrift der/des Ärztin/Arztes in Weiterbildung

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte	Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes*	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift/Stempel der/des Befugten
Erkennung und psychotherapeutische Behandlung gebietsbezogener Erkrankungen		

*** ggf. weitere Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes:**

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte	Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes*	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift/Stempel der/des Befugten
Theoretische Weiterbildung:		
100 Stunden Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren		
Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren		
16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung		
35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe		
Diagnostik:		
20 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen		

* ggf. weitere Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes:

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte	Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes*	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift/Stempel der/des Befugten
Behandlung:		
15 Doppelstunden Fallseminar		
240 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische supervidierte Psychotherapie ¹ , davon mindestens 2 Langzeittherapien ² und 3 Kurzzeittherapien		
Selbsterfahrung:		
150 Stunden Einzelselbsterfahrung oder 75 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung (Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.)		
weitere Psychotherapiekenntnisse:		
Kenntnisse im anderen Hauptverfahren im Umfang von mindestens 50 Stunden		

* ggf. weitere Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes:

¹ Die Dokumentation der Supervision ist bei einem Antrag auf Anerkennung nachzuweisen (s. Formblatt S. 13ff.). Die 60 Stunden Supervision müssen bei mindestens 3 verschiedenen Supervisoren erfolgen.

² Eine Langzeittherapie in der Grundorientierung tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie beträgt bei Erwachsenen 50 Stunden, bei Kindern 70 Stunden und bei Jugendlichen 90 Stunden

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Grundorientierung Verhaltenstherapie

Weiterbildungsinhalte	Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes*	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift/Stempel der/des Befugten
Theoretische Weiterbildung:		
100 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren		
Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren		
16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung		
35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe		
Diagnostik:		
20 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen		

* ggf. weitere Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes:

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Grundorientierung Verhaltenstherapie

Weiterbildungsinhalte	Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes*	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift/Stempel der/des Befugten
Behandlung:		
15 Doppelstunden Fallseminar		
240 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie ¹ , davon mindestens 2 Langzeittherapien von 45 Stunden und 3 Kurzzeittherapien von 25 Stunden		
Selbsterfahrung:		
150 Stunden Einzelselbsterfahrung oder 75 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung (Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.)		
weitere Psychotherapiekenntnisse:		
Kenntnisse im anderen Hauptverfahren im Umfang von mindestens 50 Stunden		

*** ggf. weitere Bemerkungen der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes:**

¹ Die Dokumentation der Supervision ist bei einem Antrag auf Anerkennung nachzuweisen (s. Formblatt S. 13ff.). Die 60 Stunden Supervision müssen bei mindestens 3 verschiedenen Supervisoren erfolgen.

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, sich in dem für Sie zutreffenden Nachtrag der WbO 2004 unter dem Punkt „Weiterbildungszeit“ Ihrer angestrebten Bezeichnung über die zu absolvierenden Weiterbildungsabschnitte zu informieren.

Dokumentation der Gespräche gemäß § 8 WbO 2004

(mind. jährlich bzw. vor Beendigung eines kürzer dauernden Weiterbildungsabschnittes)

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes und Datum des Gespräches: _____

Gesprächsinhalt: _____

Unterschrift der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes
und Name in Klarschrift/Stempel: _____

Unterschrift der/des Ärztin/Arztes in Weiterbildung: _____

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes und Datum des Gespräches: _____

Gesprächsinhalt: _____

Unterschrift der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes
und Name in Klarschrift/Stempel: _____

Unterschrift der/des Ärztin/Arztes in Weiterbildung: _____

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes und Datum des Gespräches: _____

Gesprächsinhalt: _____

Unterschrift der/des zur Weiterbildung befugten Ärztin/Arztes
und Name in Klarschrift/Stempel: _____

Unterschrift der/des Ärztin/Arztes in Weiterbildung: _____

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Dokumentation der Supervision

Datum	Uhrzeit von bis	Supervisor Name in Druckschrift	Supervisor Unterschrift und Stempel

Anhang

- Auszug aus den Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für die Abschnitte B und C der WbO
 - Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen nichts Näheres definiert ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich abgeleistet werden.
 - Die inhaltlichen Weiterbildungsanforderungen werden durch Verwaltungsrichtlinien in fachlicher Hinsicht konkretisiert.
- Begriffserläuterungen für die Anwendung im Rahmen der Weiterbildungsordnung:
 - Ambulanter Bereich** Zum ambulanten Bereich gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren. Andere Einrichtungen, wie Tageskliniken, zählen zum ambulanten Bereich, sofern sie ein entsprechendes Spektrum vorhalten.
 - Stationärer Bereich** Der stationäre Bereich umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken, Belegabteilungen und medizinische Abteilungen, die einer Klinik angeschlossen sind.
 - Notaufnahme** Unter Notaufnahme wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung beziehungsweise Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.
 - Basisweiterbildung** Die Basisweiterbildung umfasst definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, welche zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden sollen.
 - Kompetenz** Kompetenz umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.
 - Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten insbesondere Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.
Andere Gebiete sind der unmittelbaren Patientenversorgung zuzurechnen, sofern eine Tätigkeit mit hinreichend direktem Patientenbezug ausgeübt wird.
 - Fallseminar** Ein Fallseminar ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagewissen erweitert und gefestigt werden.
 - Weiterbildungskurse** Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich. Diese Kurse müssen den von der Ärztekammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.
 - BK** Abkürzung für „Basiskenntnisse“; kein zahlenmäßig belegter Nachweis erforderlich bzw. möglich